kriens

Weisung Mehrweg- und Depotsystem bei Veranstaltungen

vom 24. August 2022



Zuständige Behörde

Bau- und Umweltdepartement

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. Januar 2023

Erlass Nummer

7205

Inhalt

I	Ausgangslage	3
II	Geltungsbereich und Ausnahmen	3
Ш	Einsatz von Mehrweggeschirr und -besteck	3
IV	Depotsystem für Mehrweggeschirr und -besteck	4
V	Empfehlung Depotsystem für Einweg-Getränkegebinde	4
VI	Inkrafttreten	1

Der Stadtrat Kriens erlässt, gestützt auf § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 28. Mai 2008 (Nr. 0123), die folgende Weisung:

I Ausgangslage

Öffentliche Anlässe und Veranstaltungen bereichern eine Stadt. Wo gefeiert wird, entsteht auch Abfall. Der Einsatz von Mehrweggeschirr und -besteck an Veranstaltungen vermindert Abfall, führt zu einer Reduktion des Reinigungsaufwandes, spart Energie und schont Ressourcen.

Die Stadt Kriens als Energiestadt nimmt eine Vorbildrolle wahr und verlangt deshalb von den Festorganisationen den Einsatz von Mehrweggeschirr und -besteck.

II Geltungsbereich und Ausnahmen

Vorliegende Weisung ist anzuwenden bei Vermietungen und Bewilligungen für Veranstaltungen und Festbetriebe,

- die auf öffentlichen Plätzen oder in Räumen im Grundeigentum der Stadt Kriens stattfinden,
- und/oder die von der Stadt Kriens organisiert werden,
- und/oder die von der Stadt Kriens finanziell unterstützt werden,
- und/oder die von der Stadt Kriens durch Arbeitsleistung unterstützt werden.

Bei Vermietungen von Räumen und Plätzen durch die Stadt Kriens ist diese Weisung im Vertrag zu integrieren. Bei Bewilligungen für Veranstaltungen sind der Weisung entsprechende Auflagen zu verfügen.

Von dieser Weisung ausgenommen sind:

- Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden.
- Strassenumzüge, bei welchen Getränke von verschiedenen Umzugsgruppen ausgeschenkt werden und für die daher die Handhabung mit Depot- und Mehrwegsystemen nicht praktikabel ist
- Sportveranstaltungen in Stadions und Turnhallen, bei welchen aus Sicherheitsgründen kein Mehrweggeschirr eingesetzt werden darf (nur Zuschauerbereich).

III Einsatz von Mehrweggeschirr und -besteck

Für von der vorliegenden Weisung betroffene Veranstaltungen und Festbetriebe sind keine Einwegbzw. Wegwerfgebinde oder Einwegbesteck erlaubt, ausser es kann ausgewiesen werden, wie diese vollumfänglich dem Recycling zugeführt werden (z.B. Kunststoffrecycling, Kompostierung).

Für den Verkauf von Grilladen, Frittiertem und Kleingebäck sind Kartonteller in den Speisen angemessener Grösse zulässig. Für deren Entsorgung muss beim Verkaufsstand ein Abfallbehälter bereit stehen. Die Entsorgung ist Sache der Standbetreibenden.

Für von der vorliegenden Weisung betroffene Veranstaltungen und Festbetriebe sind ansonsten vorzugsweise herkömmliches Geschirr und Besteck (Porzellangeschirr, Gläser, Metallbesteck) zu verwenden. Ist vor Ort kein oder zu wenig Geschirr vorhanden, kann bei verschiedenen Anbietern in der Zentralschweiz Geschirr gemietet werden (mit oder ohne mobile Spülmaschine).

Wird unzerbrechliches Material bevorzugt, darf Mehrweg-Kunststoffgeschirr und -besteck von einem frei wählbaren Schweizer Anbieter eingesetzt werden. Die Umwelt- und Sicherheitsdienste bieten Krienser Becher mit 3 dl und 4 dl Inhalt zum Verleih an.

Unter www.kriens.ch/mehrweg stehen Informationen zu Anbietern von Mehrweg-Geschirr, deren Preisen und zur Verwendung von Mehrweg-Geschirr und -besteck zur Verfügung.

IV Depotsystem für Mehrweggeschirr und -besteck

Bei Abgabe von Mehrweggeschirr und -besteck ist ein Depot von mindestens Fr. 2.00 pro Geschirrbzw. Besteckset zu verlangen, um den Rücklauf zu gewährleisten. Das Depot ist bei der Rückgabe des Geschirrs bzw. Bestecks zurückzuerstatten

Bei der Bedienung an Tischen und bei kostenloser Abgabe von Essen und Getränken kann auf das Erheben eines Depots verzichtet werden.

V Empfehlung Depotsystem für Einweg-Getränkegebinde

Für die Sicherstellung der korrekten Entsorgung von Einweggetränkegebinden (z.B. PET-Flaschen, Aluminiumdosen, Glasflaschen) wird die Abgabe gegen Depot empfohlen. Um einem Missbrauch des Depotsystems mit Flaschen und Dosen anderer Verkaufsstellen vorzubeugen, können die Gebinde zusammen mit einem Pfand-Chip verkauft werden.

VI Inkrafttreten

Die Weisung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Kriens, 24. August 2022

Stadtrat Kriens

Christine Kaufmann-Wolf

Stadtpräsidentin

Karin Schuhmacher Bürgi

t. Schulmocho &

Stadtschreiberin